

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 20/5982



ERZBISTUM
HAMBURG

ERZBISTUM HAMBURG · Postfach 10 19 25 · 20013 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
z.H. Herrn Vorsitzenden Claus Christian Claussen, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

KATHOLISCHES BÜRO
SCHLESWIG-HOLSTEIN

**Ständige Vertretung des
Erzbischofs am Sitz der
Landesregierung**

Beate Bäumer
Leiterin

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel

Tel. (0431) 64 03-501
Fax (0431) 64 03-680

beate.baumer@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de

26. Januar 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes, Drucksache 20/3750

Sehr geehrter Herr Claussen,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2025 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes (LöffZG-Entwurf), Drucksache 20/3750.

Hierzu haben wir folgende Anmerkungen:

I. § 8b LöffZG-Entwurf

Die vorhandene Struktur der so genannten MarktTreffs begrüßen wir ausdrücklich und erkennen an, dass diese ihren Beitrag zur Stärkung des ländlichen Raumes leisten. Insofern können wir nachvollziehen, dass die Landesregierung sich in Teilen an den Verkaufsflächen, Ortsgrößen etc. orientiert.

Allerdings ist festzuhalten, dass es sich bei einem Geschäft mit einer Verkaufsfläche von 350 Quadratmetern wohl kaum um einen Kleinstsupermarkt handelt. 350 Quadratmeter liegen deutlich näher an der Fläche eines Discounters als an beispielsweise der eines Kiosks.

Diametral entgegen steht den geplanten Neuerungen im LöffZG-Entwurf die aktuelle Rechtsprechung. Neben dem Erfordernis, dass die typische werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen zu ruhen hat¹, stehen ferner sowohl das Umsatzinteresse des Inhabers einer Verkaufsstelle als auch das Kundeninteresse gegenüber dem Schutz der Sonn- und Feiertage zurück². Insofern stellt die Landesregierung in der Begründung zu dem Gesetzentwurf zwar zutreffend fest, dass „Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich“ sind. Dass allerdings Betriebsinhaber in ihrer Berufsfreiheit beeinträchtigt sein sollen, wenn sie ihren Laden nicht am Sonntag öffnen dürfen, ist eine nicht nachvollziehbare Argumentation. Immerhin kann jedes Geschäft gemäß § 3 Abs. 2 LöffZG von montags bis samstags von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr öffnen. Ferner übernimmt die Landesregierung - offensichtlich ungeprüft, denn sonst wäre es ja wohl erwähnt worden – die bloße Aussage der Supermarktbetreiber, dass ein Geschäft zu schließen habe, wenn es zwar von montags bis samstags durchgehend, aber nicht am

¹ Siehe BVerfGE vom 1. Dezember 2009, Az.: 1 BvR 2857/07

² Siehe unter anderem: VG Hamburg, Beschluss vom 3. November 2023, Az.: 7 E 3608/23



Sonntag öffnen dürfe. Eine fundierte Rechnung hierzu, genauso wie die Einbeziehung anderer Faktoren bleibt die Landesregierung hier schuldig.

Wäre es so, dass der zu erwartende Umsatz am Sonntag so gravierend wäre, dass sich der Betrieb des Ladens nur deshalb wirklich lohnen würde, stellte sich einmal mehr die Frage, ob in dem Ort nicht eine „typisch werktägige Geschäftigkeit“ zu erwarten wäre, die gemäß Rechtsprechung gerade nicht sein soll.

Fakt ist zudem, dass es bislang keine Berichte aus dem Einzelhandel gibt, wonach wegen fehlender Sonntagsöffnung eine Insolvenzlawine zu beobachten gewesen wäre. Vielmehr ist festzuhalten, dass es nicht die Aufgabe des Sonntagsschutzes ist, angebliche Insolvenzen zu vermeiden.

Irritierend ist auch die Doppeldeutigkeit des Gesetzentwurfes. Einerseits wird § 8b LÖffZG-Entwurf ausdrücklich mit „Personallose Kleinstsupermärkte“ tituliert. Andererseits wird bereits in Satz 4 eine Ausnahme gemacht, in dem auch „teilweise personallose“ Kleinstsupermärkte unter die Norm fallen sollen. Diesen Widerspruch klärt auch die Begründung nicht auf. Denn entweder ist die erforderliche Technik für den Betrieb eines personallosen Supermarktes so ausgereift, dass der Laden personallos betrieben werden kann (inklusive Sicherheitsvorkehrungen) oder es ist keine personallose Öffnung möglich. Für bestimmte Berufe, abseits eines erforderlichen menschlichen Eingreifens im Notfall, hier eine Öffnung vorzusehen, ist nicht nachvollziehbar.

Äußerst befreidlich ist die Öffnung der Regelung (Satz 4) bei einem Anstieg der Einwohnerzahl nach Inkrafttreten des Gesetzes. Damit würde der Gesetzgeber sich selbst vorsorglich die Möglichkeit eröffnen, die Regelungen künftig auch auf größere Orte auszuweiten. Diese Implementierung eines Besitzstandes in die Norm verdeutlicht eine weitere rechtliche Unwucht gegenüber dem Verfassungsrang des Sonntagsschutzes.

Erstaunlich ist, dass die Landesregierung den Bezug zur so genannten Bäderregelung hier völlig außer acht lässt. Denn während in der, ebenfalls umstrittenen, Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten diverse Faktoren berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden, eröffnet die Landesregierung mit der vorgeschlagenen Änderung des § 8 LÖffZG-Entwurf eine deutlich bedingungslosere und niedrigschwellige Möglichkeit der Umgehung des grundgesetzlichen Sonn- und Feiertagsschutzes. Hier mangelt es an klaren, grundgesetzkonformen Abgrenzungskriterien.

II. § 8c LÖffZG-Entwurf

Neu geregelt werden soll auch die Öffnung von Direktvermarktungsstellen von landwirtschaftlichen Betrieben auf eigenen landwirtschaftlichen Betriebsflächen. Hier wird eine weitere Ausnahmemöglichkeit eröffnet. In Bezug auf die Direktvermarktungsstellen werden weder die Verkaufsfläche noch der Einsatz von Personal geregelt. Wenngleich ausschließlich Produkte aus der Urproduktion verkauft werden dürfen, ist nicht ersichtlich, warum hier mit Blick auf den Sonntagsschutz eine faktisch bedingungslose Öffnung zugelassen werden soll.

III. § 15 LÖffZG-Entwurf

Die neu in das Gesetz integrierte Evaluationsklausel begrüßen wir ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Beate Bäumer
Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein
Ständige Beauftragte des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung